BEBAUUNGSPLAN DER

GEMEINDE BARSTADT

M. 1:1000

FÜR DIE GEBIETE: "Auf der untersten Platt"

"Auf der Gemeindeweide" "Aufm Stück"

"Auf der Lehn" "Aufm Pfädchen"

"Auf dem Rotenstein" "In der Schlad"

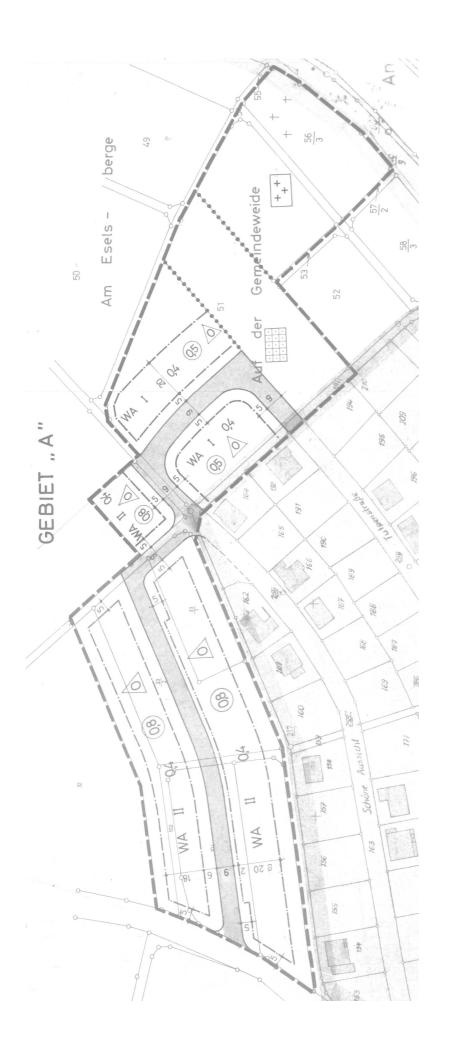


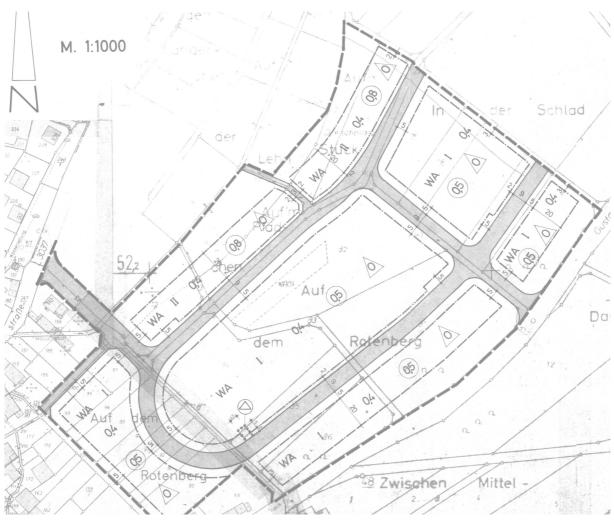
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Bad Schwalbach, \$3.3.72 Katasteramt Im Auftrage:

Colunadi





1	162	- noth	1/			5 10 10 1
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	WA	Allgemein	es Wohnge	ebiet -	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: AUSNAHMSWEISE DÜRFEN AUCH IN DEN GEBIE LASSEN WERDEN, WENN DIE UNTER ABSHÖHE HÖHENMASSE (BERGSEITIG 4,00 m UND TALSEITIG FÜR DIESE FÄLLE WIRD DIE GESCHOSSFLÄCHENZ	Iflächenze TEN MIT I GE E DER AUSSE 600 m , § 25 A	ahl, 08 Eschossiger INWANDFLÄCH bs.6 HBO) NIC	EN" (SIEHE REC HT ÜBERSCHRIT	oßflächen LLGESCHOSSE CHTS) VORGESC	zahl zuge = CHRIEBENEN
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:		Offene Baulinie Baugren:		ir Einzel – u Ihäuser zu	
	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF					

VERKEHRSFLÄCHEN.		Straßenverkehrstläch	nen
DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN WIE STR Anlage von Stadtstrassen (Rast) au		NGEN WERDEN NACH DEN	RICHTLINIEN FÜR DIE
Grünflächen		Dauerkleingärten	
	+++	Friedhof	
		Umformerstation	

Pestsetzungen des Bebauungsplanes

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 Bgbl. I S. 1237)

1.) Gemäß § 9, 1c Bundesbaugesetz (BBauG) wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 550 m² festgesetzt.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- 2.) Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen freizuhalten (§ 23 (5) Baunutzungsverordnung (Baunvo)
- 3.) Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO
 Die Grundflächen der Nebenanlagen dürfen insgesamt höchstens 1/10
 der des Hauptgebäudes betragen.
 Die Höhen der Nebenanlagen dürfen 3.00 m nicht überschreiten.
- 4.) Die Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 300 m² Grundstücksfläche muß mind. 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden (§ 9 (1) Ziffer 15 BBauG).

5.) Verlauf der Baulinien und Baugrenzen

Die Baulinien und Baugrenzen verlaufen, wenn der Plan nichts gegenteiliges festsetzt, grundsätzlich parallel zu den Straßengrenzen. Der Abstand zwischen Baulinie und Straßengrenze wird, wenn nichts gegenteiliges festgelegt ist, grundsätzlich an den Flurstücksgrenzen gemessen.

Zurückspringende Baugrenzen im Bereich von Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen gelten für die Länge bezw. Breite der im Baulandumlegungsverfahren entstehenden Eckgrundstücke.

6.) Ausnahmen gem. § 23 (2) BauNVO - Baulinie -

- a) Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß, wie Treppenhausvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen usw., darf zugelassen werden, wenn die Bauteile gegen den Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und ihre Breite max. 1/3 bei auskragenden Balkonen max. 1/2 der Länge des Hauptbaukörpers beträgt. Bei ansteigendem Gelände von mehr als 15% dürfen freistehende sowie angebaute Garagen bergseitig der Erschließungsstraße in einem Abstand bis zu 2 m zur Straßengrenze errichtet werden.
- b) Ein Zurücktreten von Gebäudeteilen darf bis max. 50% der Länge des Hauptbaukörpers - parallel zur Baulinie gemessen zugelassen werden.
- c) Bei gekrümmten Baulinien sind Baukörper so zu stellen, daß die vorderen Hausecken die Baulinie berühren.
- 7.) Ausnahmen gem. § 23 (3) BauNVO vordere Baugrenze Ein Vortreten von Gebäudeteilen darf unter den in Ziffer 6.)a) genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

8.) Einstellplätze

Auf jedem Baugrundstück ist für jede Wohnung, auch für Appartements, ein befestigter Einstellplatz für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Die Einstellplätze sind außerhalb der Einfriedigung – möglichst im Vorgartenbereich – so anzulegen, daß jeder Einstellplatz von der Straße bequem angefahren werden kann. Die größe eines Einstellplatzes beträgt mindestens 15 m². Mindestabmessungen in der Länge 5,00 m, in der Breite 3,00 m.

9.) Höhe der Außenwandflächen

Bei I geschossiger Nutzung darf die Höhe der Außenwandflächen talseitig max. 6,00 m und bergseitig max. 4,00 m betragen.

Bei II geschossiger Nutzung darf die Höhe der Außenwandflächen talseitig max. 6,80 m und bergseitig max. 6,30 m betragen.

Gemessen wird diese Höhe in der Mitte der Außenwand des Gebäudes, bezw. wenn es sich um mehrere Baukörper handelt, der Baukörper. Das Höhenmaß wird vom Anschnitt des planierten Außengeländes an die Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut ermittelt. Die Böschungsneigung von Anschüttungen und Abtragungen darf nicht steiler sein als 1: 1,5.

Wichtige Hinweise!

- 1.) Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Bausatzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften u.a. hinsichtlich Dachform, Firstrichtung, Kniestöcke. Dachgauben, bzw. Dachaufbauten, Dachfarbe, Vorgartenbereich, Einfriedigung, sichtbare Kellergeschoß-Außenwandflächen und Außenwerbung.
- 2.) Auf die Vorschriften des Preuss. Ausgrabungsgesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen. Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreispfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer, Herrn Dr. Rust, Bad Schwalbach, zu melden. Die Fundstelle muß nach Meldung bis zur Besichtigung in dem Zustand zur Fundzeit belassen werden, jedoch nicht länger als 48 Stunden.

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises Kreisbauamt - Ortsplanung

Bad Schwalbach, 12. 1. 1972

Für das Sachgebiet. Techn. Amtmann

Grundsatzbeschluß der Gemeindevertretung 16. 11. 197	71
Auslegung ortsüblich bekanntgemacht 26. 1. 197	72
Auslegungsfrist vom 15. 2. 1972 bis 16. 3. 1972	
Bebauungsplan als Satzung beschlossen 22. 6. 1972	

Bärstadt, 29. 6. 1942

Gemainde Berstadt Untertaunuskreis

Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

mit Vfg. vom 4.9.1972
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 4.9.1972
Der Regierungspräsideni
Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § der Hauptsatzung der Gemeinde Bärstadt vom

in der Zeit vom

bis

öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Aushang vom bis bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am rechtsverbindlich geworden.